

Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften



SKFM

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Gliederung:

- Eingangsfragen
- zur Geschichte
- Gesetzliche Grundlage
- Die elterliche Sorge
- Wie kommt es zu einer Vormundschaft / Pflegschaft?
- Die Aufgaben und die Rolle
- Rechte der Kinder und Jugendlichen
- Familie Hempel - ein fiktiver Fall
- Unterschiedliche Formen und Arten der VP
- Statistiken
- Situation in Düsseldorf
- Ausblick

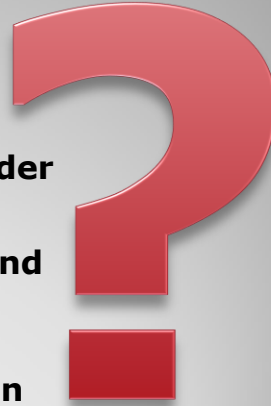
Fragen

Wer von Ihnen hatte bereits mit einem Vormund oder Pfleger zu tun?

Wer benötigt einen Vormund oder Pfleger?

Was, denken Sie, ist ein Vormund oder Pfleger?

Was möchten Sie heute über Vormundschaften/Pflegschaften erfahren?



Galopp durch die Historie

Der Begriff Vormund stammt vom althochdeutschen Begriff *Munt* bzw. *Mund* ab und bedeutet Schutz / Schirm.

Schon in der Antike gab es vergleichbare Funktionen.

Im germanischen Recht hatte der Hausherr die Gewalt über die in der Hausgemeinschaft lebenden, von ihm zu schützenden Personen.

Die Vormundschaft betraf:

- vaterlose Kinder
- unverheiratete Frauen
- Gebrechliche und Greise
- Geisteskranke und Geisteschwache



Sie wird im Laufe der Zeit (ab dem Mittelalter) von privater Angelegenheit zur öffentlichen (staatlichen) Angelegenheit.

← Besuch beim Mündel - Pieter Bruegel d. Ä.

Die Neuzeit

Nach langjähriger Beratung (Beginn 1874) tritt das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) am **01.01. 1900** in der Fassung vom 18. 08.1896 in Kraft. Es ist noch heute in vielen Bereichen – so auch im Vormundschaftsrecht – gültig.

Bis 1958 hatte grundsätzlich der Vater die *elterliche Gewalt* (Letztentscheid bis 1970!). Daher trat eine Vormundschaft ein, wenn dieser nicht bekannt oder verstorben war - ebenso bei *unehelichen* Kindern (bis 1970)

1992 wird die Vormundschaft für Erwachsene abgeschafft und durch die rechtliche Betreuung ersetzt.

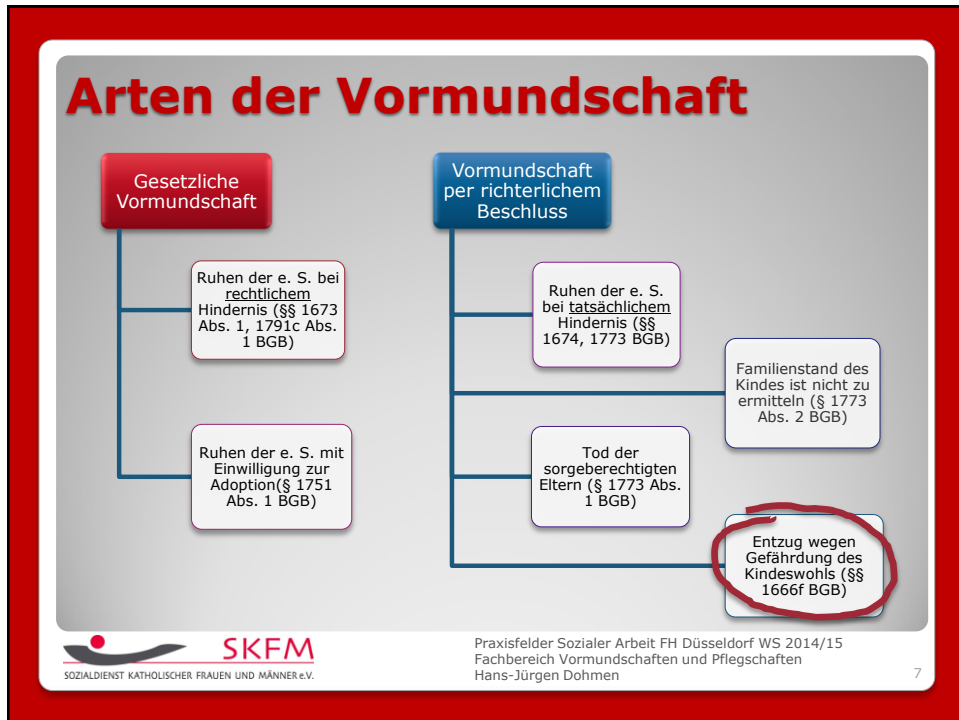
2011 gab es bereits verschiedene gesetzliche Veränderungen.

Die „große“ Reform des Vormundschaftsrechts erfolgt **wahrscheinlich bald**

Gesetzliche Grundlage für eine Vormundschaft:

§ 1773 BGB Voraussetzungen

1. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.
2. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.



Gesetzliche Grundlage für eine Pflegschaft

§ 1909 BGB Ergänzungspflegschaft

1. Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. (...)
2. (...)
3. (...)

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
 Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
 Hans-Jürgen Dohmen

8

Abgrenzung Vormundschaft / Pflegschaft

- ▶ Wird die gesamte elterliche Sorge entzogen, wird ein **Vormund** bestellt (**Vormundschaft**).
- ▶ Werden Teile der elterlichen Sorge entzogen wird ein **Ergänzungspfleger** bestellt (**Pflegschaft**), die anderen Teile verbleiben bei dem/den bislang Sorgeberechtigten.

Typische Wirkungskreise bei einer Pflegschaft:

- ▷ Aufenthaltsbestimmungsrecht
- ▷ Recht auf Anträge nach Hilfen gem. §§ 27ff SGB VIII
- ▷ Medizinisch und therapeutische Versorgung
- ▷ (Schulische Angelegenheiten)

Bestandteile der elterlichen Sorge



Die elterliche Sorge

Personensorge	Vermögenssorge	
tat- sächliche Personen- sorge	tat- sächliche Vermögens- sorge	Innen- verhältnis
Vertretung in Personen- sorge- angelegen- heiten	Vertretung in Vermögens- sorge- angelegen- heiten	Außen- verhältnis

nach Oberloskamp

SKFM
SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
 Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
 Hans-Jürgen Dohmen

11

Exkurs: elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern

elterliche Sorge bei Mutter

Sorgeerklärung

Heirat

Entscheidung FamG *

gemeinsame elterliche Sorge

* Die **Mutter** muss **Gründe** vortragen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem **Kindeswohl widerspricht**. Ansonsten wird vermutet, dass dies nicht der Fall ist.

SKFM
SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
 Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
 Hans-Jürgen Dohmen

12

Ablauf eines Sorgerechtsentzugs

Das **Jugendamt** erhält Kenntnis über eine Kindeswohlgefährdung und stellt Ermittlungen an

Das **Familiengericht** prüft, hört Beteiligte an, bestellt i. d. R. Verfahrensbeistand, ggf. Gutachter

einen **Vormund / Pfleger**

regt
Verfahren
gem.
§1666
BGB an

entzieht
(teilw.)
elterliche
Sorge,
bestellt

Rechtsnorm Entzug der elterl. Sorge

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder sein **Vermögen gefährdet** und sind die **Eltern nicht gewillt** oder **nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat **das Familiengericht** die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) (...) – *betrifft Vermögensgefährdung*
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. **Gebote**, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. **Verbote**, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. **die Ersetzung von Erklärungen** des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch **Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten** treffen.

Beendigung einer Vormundschaft/Pflegschaft

- Volljährigkeit
- Rückübertragung auf die Eltern bzw. einen Elternteil (Anlässe: Antragstellung durch Eltern, Anregung durch Beteiligte, regelmäßige Überprüfung der Entscheidung durch das Gericht gem. § 166 FamFG)
- Tod des Mündels/Pfleglings
- *indirekt: Abgabe an andereN V/P*

Zwischenfragen

Wie, denken Sie, soll die Rolle des Vormundes / Pflegers gestaltet werden?

Was sind die originären Aufgaben des V/P?

Was macht einen guten V/P aus?



Aufgaben des V/P

§ 1793 BGB

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

- (1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. (...).
- (1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- (2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1800 BGB

Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Aufgaben konkret (abhängig vom Wirkungskreis)

Sicherstellung

- des Lebensunterhalts
- einer geeigneten Wohnmöglichkeit
- der Grundbedürfnisse
- ggf. des familiären Bezugs
- der Grundrechte (s. u.)

durch

- Antragstellungen auf öffentliche Mittel
- ggf. Klärung ausländerrechtlicher Fragen
- Mitwirkung in der Hilfeplanung
- Beziehungsaufbau
- Kooperationen (s. u.)
- Einbeziehung der Mündel / Pfleglinge
- ggf. Klagen

Die Rollen des Vormundes / Pflegers

● **SKFM**
 SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
 Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
 Hans-Jürgen Dohmen

19

Entscheidungsträger

● **SKFM**
 SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
 Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
 Hans-Jürgen Dohmen

20

persönliche Eignung des Vormunds/Pflegers

- **Unabhängigkeit:** Handeln muss ausschließlich am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientiert sein...
- **Beziehungsfähigkeit:** Fähigkeit und Bereitschaft, dem Kind oder Jugendlichen ein „professionelles“ Beziehungsangebot zu machen...
- **Kooperationsbereitschaft:** Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Fachkräften, Eltern oder anderen Bezugspersonen...
- **Konfliktfähigkeit:** Durchsetzen der Ansprüche und Rechte des Kindes oder Jugendlichen auch gegen Widerstände...
- **Flexibilität:** Ausrichtung des Handelns individuell an der Persönlichkeit, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen...
- **Physische und psychische Belastbarkeit:** belastende Situation aushalten können...
- **Verantwortungsbereitschaft:** Treffen von Entscheidungen für wichtige Lebensfragen des Kindes...
- **Kenntnis der persönlichen und fachlichen Grenzen:** Spannung zwischen eigenen Tun und Einholung fremder Hilfe...
- **Respekt vor der Person des Kindes oder Jugendlichen:** Wertschätzung gegenüber den Fähigkeiten des Kindes; Förderung der Persönlichkeit des Kindes...
- **Selbstverständnis als Interessensvertreter des Kindes oder Jugendlichen:** Die Interessen und Rechte des Kindes stehen im Mittelpunkt...
- **Kongruentes, beteiligungsorientiertes Verhalten:** Offene Entscheidungsprozesse, Transparenz und Beteiligung der Kinder an allen Fragen...

Rechte von Kindern und Jugendlichen

- **GG:** keine expliziten Rechte, da die Grundrechte für alle Menschen gelten
- **EMRK:** s. o.
- **SGB VIII:** u. a. § 1 Abs. 1 „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung...“
- **BGB:** Rechtsfähigkeit ab Geburt, Pflichten der Eltern und des Vormundes, Recht auf gewaltfreie Erziehung, Recht auf Umgang, Beteiligung...
- **FamFG:** Beteiligungsrechte in familien- und kindschaftsrechtlichen Verfahren
- **StGB:** Strafmündigkeit
- **JGG:** Strafverfahren
- **Gesetz über die religiöse Kindererziehung:** Religionsmündigkeit
- Diverse **Schutzgesetze** z. B. JArbSchG und JuSchG
- Sehr ausführlich: **UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Kinderrechtskonvention

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche ein Recht ...

AUF GLEICHE CHANCEN UND BEHANDLUNG	GESUND AUFZUWACHSEN	AUF ENTWICKLUNG	AUF LERNEN UND FÖRDERUNG
AUF ERHOLUNG, FREIZEIT UND RUHE	AUF BEIDE ELTERN	AUF EIN SICHERES ZUHAUSE	AUF PRIVATSPHÄRE UND RESPEKT
OHNE GEWALT AUFZUWACHSEN	MIT BEHINDERUNG GUT BETREUT UND GEFÖRDERT ZU WERDEN	AUF ZUFLUCHT VOR KRIEG UND GEWALT	IHRE MEINUNG ZU SAGEN

→ Kind/JugendlicheR als Träger eigener Rechte (Subjektstellung)

Geschäftsfähigkeit

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. ... (nicht nur vorübergehende Störung der Geistestätigkeit)

§ 106 BGB Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 BGB Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 110 BGB Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln („Taschengeldparagraph“)

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.



Zwischenfragen

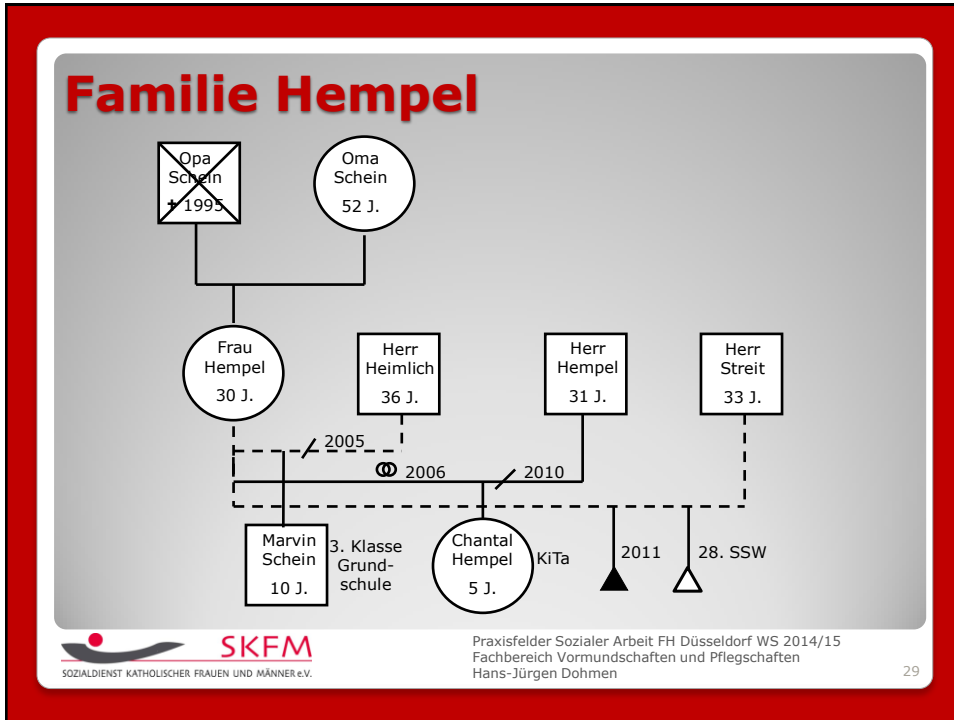
Wo sehen Sie die Unterschiede zwischen einem Vormund / Pfleger und einem gesetzlichen Betreuer

- in der Rolle?
- vom gesetzlichen Auftrag?
- von den Aufgaben her?

SKFM
SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER e.V.

Praxisfelder Sozialer Arbeit FH Düsseldorf WS 2014/15
Fachbereich Vormundschaften und Pflegschaften
Hans-Jürgen Dohmen

28



Die Vereinsvormundschaft

§ 1791a BGB Vereinsvormundschaft

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder (...); die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

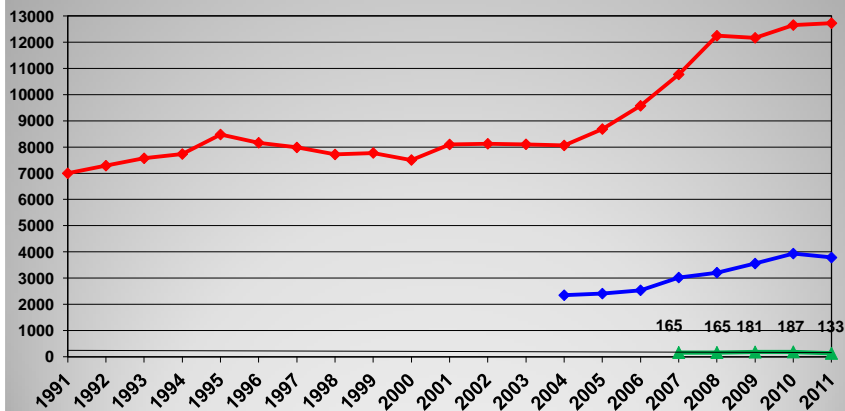
(...)

§ 54 SGB VIII Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. (...)
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er
1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

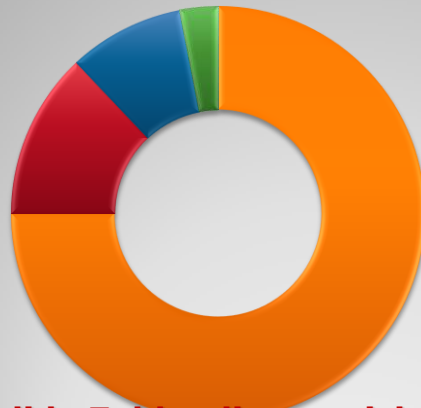
(...)

Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge in der BR Deutschland, NRW und Düsseldorf



Quelle: Statistisches Bundesamt und IT.NRW

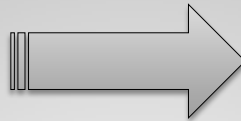
Arten der V/P (grob geschätzte Häufigkeit in der Bundesrepublik Deutschland)



- Amtsvormund
- Vereinsvormund
- Ehrenamt
- Berufsvormund

Valide Zahlen liegen nicht vor

Von der Verwaltung zur Beziehung



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise über 100 Vormundschaften / Pflegschaften • Mischarbeitsplätze • Delegation an andere Dienste • Entscheidungen vom Schreibtisch aus • Kind/JugendlicheR als Objekt | <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 50 Vormundschaften / Pflegschaften • Fachdienste • Persönliche Gewährleistung • In der Regel monatliche Kontakte • Kind/JugendlicheR als Subjekt |
|---|--|

Situation in Düsseldorf

- Amtsvormundschaften durch das Jugendamt
- 3 Vormundschaftsvereine
- vereinbarte Fallhöchstgrenze **30** pro Vollzeitstelle
- Stichtag 31.12.2013: AWO 59 Fälle, Diakonie 318 Fälle, JA + SKFM je 189 Fälle
- gemeinsame Fachtage
- Arbeitskreis
- unbekannte Größe: Fälle von BerufsVP und ehrenamtlichen VP

Gedanken eines Mündels (17 Jahre)

Ihr Vormund hat vor rund 14 Jahren entschieden, Sie nicht weiter in Ihrer Herkunftsfamilie leben zu lassen. Eine schwerwiegende Entscheidung, war sie richtig?

Ja, auf jeden Fall! Trotzdem hatte ich ja immer Kontakt zu meinen Eltern und meinen vielen Geschwistern. Das war mir stets sehr wichtig.

Ist in den Jahren ein Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Vormund entstanden?

Ein vertrauensvolles Verhältnis habe ich vor allem zu meinem Bezugsbetreuer. Je älter ich wurde, desto mehr begriff ich auch das Zusammenspiel und die Rollenaufteilung zwischen Erziehern, Jugendamt und Vormund – vor allem bei den Hilfeplangesprächen. Die vom Jugendamt und der Vormund waren alle korrekt und haben wirklich die Weichen in meinem Leben richtig gestellt. Aber um eine Vertrauensbeziehung zu denen zu entwickeln, habe ich die zu selten gesehen!

Was würden Sie sich anders wünschen?

An meinen Vormund Frau X habe ich mich im Laufe der Jahre doch ziemlich gewöhnt und sie sehr gemocht. Schließlich kannte sie nicht nur mich, sondern auch noch meine Eltern und Geschwister seit Anfang an. Dann wechselte sie in einen anderen Arbeitsbereich. Andere Jugendliche in der Wohngruppe haben ähnliche Wechsel mit anderen Vormündern erlebt. Ein Vormund sollte aber am Besten von Beginn an bis zur Volljährigkeit der Gleiche bleiben.

Ein neues Gesetz verpflichtet den Vormund, seine „Mündel“ einmal monatlich zu besuchen. Was halten Sie davon?

Na ja, als ich zeitweise in der Wohngruppe und später mit meiner Mutter extremen Stress hatte, wäre es gut gewesen, wenn ich mehr Kontakt mit jemand von „außerhalb“, also konkret mit dem Vormund, gehabt hätte!

Wie sollte es sein?

Immer guten regelmäßigen Kontakt halten – nicht unbedingt monatlich, aber in Krisen unbeschränkt für uns da sein – ich glaube, das wäre am besten.

Das Interview führte Winfried Germann mit der Jugendlichen am 14. März 2012

Ausblick

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet derzeit an der *großen Reform* des Vormundschaftsrechts. Diskutiert wird u. a.:

- Rangfolge der Vormundschaftsarten – hin zur Person, weg von der Institution
- Pers. Bestellung des JA-Mitarbeiters
- JA wird vorläufiger Vormund, wenn kein Einzelvormund bekannt ist
- Eigenes Beschwerderecht der Mündel im gerichtlichen Verfahren
- Veränderung der Finanzierung
- Schließen von gesetzlichen Regelungslücken
- Neue Begrifflichkeiten für Vormund, Pfleger, Mündel



**DANKE FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT**